

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 24.10.2023

Dezernat: I / Büro des
Oberbürgermeisters
Bearbeiter/in: Frau Wille
Telefon: 0385 545 1011

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00967/2023

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Stadtvertretung

Betreff

Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss der Stadtvertretung vom 25.09.2023 zu TOP 18: "Sofortige Weiterarbeit am B-Plan Warnitzer Feld", DS-Nr. 00939/2023

Beschlussvorschlag

Dem Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 02. Oktober 2023 gegen den Beschluss der Stadtvertretung am 25. September 2023 zu TOP 18: „Sofortige Weiterarbeit am B-Plan Warnitzer Feld“, DS-Nr. 00939/2023, wird stattgegeben.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

In der 34. Sitzung der Stadtvertretung am 25. September 2023 wurde die Vorlage DS-Nr. 0939/2023 („Sofortige Weiterarbeit am B-Plan Warnitzer Feld“) beschlossen.

Beschluss:

„Die Stadtvertretung spricht sich gegen den vom Oberbürgermeister eingelegten Planungsstopp für das „Warnitzer Feld“ aus. Gleichzeitig beauftragt die Stadtvertretung den Oberbürgermeister, bis Ende 2023 den Offenlagebeschluss und bis Ende 2024 den Satzungsbeschluss für das Plangebiet vorzulegen.“

Gemäß § 33 Abs. 1 S. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird Widerspruch gegen den Beschluss der Stadtvertretung vom 25.09.2023 zu TOP 18, Vorlage 939/2023 eingelegt.

Der vorgenannte Beschluss ist rechtswidrig und mit der kommunalverfassungsrechtlich vorgesehenen Aufgabenverteilung zwischen Stadtvertretung und Oberbürgermeister nicht vereinbar. Die Vollziehung der planungsrechtlichen Vorschriften des Baugesetzbuchs fällt in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters in seiner Funktion als Planungsbehörde.

Der Beschluss ist schon deswegen rechtswidrig, weil der Oberbürgermeister das Erreichen eines bestimmten Planungsstandes zu einem festen Zeitpunkt nicht gewährleisten kann. Der Ablauf des Planungsverfahrens ist im BauGB bundesgesetzlich geregelt und umfangreichen Beteiligungserfordernissen unterworfen. Da hier Fristen einzuhalten sind, kann das Verfahren nicht beschleunigt werden. Den Offenlagebeschluss bis Ende 2023 vorzulegen, ist bei Einhaltung des vorgeschriebenen Verfahrens nicht möglich. Wann die Satzung bei sofortiger Weiterarbeit am B-Plangebiet beschlussreif wäre, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar.

Darüber hinaus ist die Fokussierung auf ein bestimmtes Baugebiet unter Ausblendung ebenfalls noch nicht umgesetzter, wesentlich älterer Baugebiete rechtlich zumindest problematisch. So liegen mir Aufstellungsbeschlüsse aus dem Jahr 2015 zum Baugebiet „Quartier am Hopfenbruch“ sowie aus dem Jahr 2018 zum Baugebiet „Wohnpark Paulshöhe“ vor. Auch dort soll Wohnraum geschaffen werden, so dass sich diese Planungen insoweit nicht vom „Warnitzer Feld“ unterscheiden.

Über die Reihenfolge der Umsetzung dieser Aufstellungsbeschlüsse ist bislang nicht diskutiert worden. Die Priorisierung war stets Aufgabe der Verwaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Umsetzbarkeit mit den erforderlichen Beteiligten und der Verfügbarkeit der entsprechenden Haushalts- und Fördermittel.

Wenn die Stadtvertretung die Entscheidung über die Reihenfolge der Umsetzung der beschlossenen Baugebiete an sich ziehen will, dann muss über die Bedeutung aller Baugebiete im Verhältnis zueinander diskutiert und beschlossen werden. Allein der Umstand, dass mit der Planung zum „Warnitzer Feld“ bereits begonnen wurde, reicht hierfür nicht aus.

Zu den Planungen des Warnitzer Feldes besteht mit Blick auf die Ziele der Bauleitplanung gem. S 1 Abs. 5 BauGB noch Anpassungsbedarf. So ist zum Beispiel eine Versiegelung von schützenswerten Naturräumen im derzeit geplanten Umfang unter Klimaschutzgesichtspunkten nicht mehr zeitgemäß. Hierzu weise ich auf das städtische Bodenschutzkonzept hin.

Darüber hinaus hat die Stadtvertretung bereits am 27.1.2020 den Klimanotstand in der Landeshauptstadt Schwerin ausgerufen, was in den Planungen bislang noch keine ausreichende Berücksichtigung gefunden hat.

Gründe, warum die Planung zum „Warnitzer Feld“ trotz dieser Mängel Vorrang vor den anderen beschlossenen Wohngebieten haben soll, sind nicht dargelegt worden.

2. Notwendigkeit

Beschlussfassung gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 KV M-V

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen

Lebensverhältnisse von Familien: -

Wirtschafts- / Arbeitsmarkt: -

Klima / Umwelt: -

Gesundheit: -

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

Fördermittel in Höhe von Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 02.10.2023

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister